

Menschenrechte und Vereinte Nationen

WAS SIND MENSCHENRECHTE?

Im Gegensatz zu den nationalen Grundrechten sind Menschenrechte universell – das heißt, sie sind für alle Menschen gültig – und in internationalen Verträgen festgeschrieben. Der Staat muss diese Rechte gewährleisten und auch dafür sorgen, dass der Einzelne diese einklagen kann. Menschenrechte sind somit in erster Linie Verpflichtungen des Staates gegenüber einzelnen Personen. Der Staat darf die Menschenrechte nur in ganz wenigen Fällen einschränken, zum Beispiel wenn die öffentliche Sicherheit oder die Volksgesundheit gefährdet sind (Artikel 21 des Zivilpaktes). Bestimmte Rechte, wie das Folterverbot und das Verbot der Sklaverei, dürfen aber unter keinen Umständen eingeschränkt werden. Allerdings messen Regierungen aufgrund religiöser oder kultureller Unterschiede bestimmten Rechten unterschiedliche Bedeutung zu. So wird zum Beispiel dem Recht auf Religionsfreiheit oder dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in manchen Ländern ein

Der Schutz der Menschenrechte ist eine der wichtigsten Aufgaben der Vereinten Nationen (UN). Menschenrechte stehen allen von Geburt an zu – unabhängig von der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache oder Anschauung. Seit der Gründung der Vereinten Nationen haben die Mitgliedstaaten den Schutz dieser Rechte in Verträgen verankert. Der Menschenrechtsschutz auf dem Papier ist allerdings wesentlich weiter fortgeschritten als in der Wirklichkeit. Die Globalisierung, die Bewältigung des Klimawandels oder der Kampf gegen den Terror veranschaulichen die Herausforderungen, denen sich die Vereinten Nationen in Zukunft aus menschenrechtlicher Sicht stellen müssen. Diese UN Basis-Information beschäftigt sich mit den grundlegenden internationalen Rechtsinstrumenten der Menschenrechte und gibt einen Überblick über die menschenrechtlichen Akteure und Zusammenhänge im Rahmen der Vereinten Nationen.

niedrigerer Stellenwert eingeräumt als in anderen. Mit dem Beitritt zu internationalen Menschenrechtsverträgen verpflichten sich Regierungen, die Menschenrechte zu schützen und unterwerfen sich einer Kontrolle durch die sogenannten Vertragsorgane.

Man unterscheidet drei Generationen von Menschenrechten:

Als **Menschenrechte der ersten Generation** werden die bürgerlichen und politischen Rechte bezeichnet. Zentrales Dokument ist der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt). Seine Normen haben sich im Laufe einer jahrhundertelangen Entwicklung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie herausgebildet. Zu ihnen zählen zum Beispiel

- » Recht auf Leben
- » Verbot der Folter
- » Verbot der Sklaverei
- » Persönliche Freiheit und Sicherheit
- » Gedanken-, Religions-, und Meinungsfreiheit
- » Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- » Gleichheit vor dem Gesetz
- » Recht auf ein faires Gerichtsverfahren

Menschenrechte der zweiten Generation bezeichnen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (WSK-Rechte), die im Zuge der Industrialisierung



im 19. Jahrhundert konkreter ausgestaltet wurden. Normiert wurden sie im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt), der unter anderem folgende Rechte schützt:

- » Recht auf Arbeit
- » Recht auf soziale Sicherheit
- » Recht auf Nahrung
- » Recht auf angemessene Unterkunft
- » Recht auf Gesundheit
- » Recht auf Bildung

Die **Menschenrechte der dritten Generation** sind relativ junge Rechte und beziehen sich auf abstrakte Forderungen wie

- » Recht auf Entwicklung
- » Recht auf eine lebenswerte Umwelt
- » Recht auf Frieden
- » Recht auf Selbstbestimmung

Die stärksten Befürworter dieser Generation von Rechten sind die Entwicklungs- und Schwellenländer. Die „Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker“ ist eines der wenigen Dokumente, welche die Rechte der dritten Generation (auch kollektive Menschenrechte genannt) enthält. Auf globaler Ebene gab es einige Bemühungen, diese Gruppenrechte in internationale Verträge aufzunehmen – jedoch mit mäßigem Erfolg. 1986 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Erklärung zum Recht auf Entwicklung (Resolution A/RES/41/128), die aber im Gegensatz zu Verträgen rechtlich nicht bindend ist. Auch auf der Wiener Weltmenschrechtskonferenz 1993 wurde das Recht auf Entwicklung bestätigt und als ein individuelles und unveräußerliches Recht beschrieben (Resolution A/CONF.157/23). Im interamerikanischen und afrikanischen Menschenrechtssystem sind diese kollektiven Rechte sogar einklagbar, auf internationaler Ebene ist es bis dahin noch ein weiter Weg.

Die einzelnen Menschenrechte werden von den Staaten sehr unterschiedlich bewertet. Zu Zeiten des Kalten Krieges waren die westlichen Staaten die Fürsprecher der bürgerlichen und politischen Rechte. Die sozialistischen Staaten und Entwicklungsländer machten sich vor allem für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (WSK) stark. Seit dem Ende des Ost-West-Konflikts gewinnen die WSK-Rechte aber an Bedeutung – auch auf institutioneller Ebene. Bis zum Jahr 2008 konnten sich Personen lediglich über Verletzungen der bürgerlichen und politischen Rechte bei den entsprechenden UN-Organen beschweren. 2008 wurde ein Zusatzprotokoll, welches das Beschwerdeverfahren zum UN-Sozialpakt

vorsieht, verabschiedet. Das Protokoll trat 2013 in Kraft, wurde aber von Deutschland bislang nicht ratifiziert. Der Grundsatz der gegenseitigen Abhängigkeit und Gleichwertigkeit von Menschenrechten der ersten und zweiten Generation wird in der Rechtspraxis der Vereinten Nationen umgesetzt.

GRUNDLEGENDE RECHTSINSTRUMENTE

Schon immer haben Menschen auf allen Kontinenten für einige der genannten Rechte gekämpft. Der Schutz fundamentaler Freiheitsrechte wurde schon vor der Gründung der Vereinten Nationen in Verträgen niedergeschrieben. Die Amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776, die Französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 und auch die amerikanische Bill of Rights von 1791 legten grundlegende Rechte fest, die jedem Menschen von Natur aus zustehen. Nach dem Zweiten Weltkrieg und den Gräueltaten des Nationalsozialismus sind unter dem Dach der Vereinten Nationen eine Vielzahl von internationalen Vereinbarungen zum Schutz der Menschenrechte entstanden.

In der **Charta der Vereinten Nationen** verpflichten sich die Staaten unter anderem, die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern und zu festigen. Damit wurde 1945 die Grundlage für alle folgenden Verträge im Menschenrechtsschutz geschaffen. 1946 wurde die Menschenrechtskommission (MRK) etabliert und mit der Formulierung eines umfassenderen Dokuments beauftragt. Umstritten war jedoch, ob dieses nur aus einer unverbindlichen Erklärung oder aus einer Konvention mit rechtsverbindlicher Kraft bestehen sollte.

1948 wurde zunächst die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** (AEMR) von der Generalversammlung angenommen. Erst knapp zwei Jahrzehnte später gelang eine verbindliche rechtliche Normierung. Bedingt durch den Kalten Krieg sowie die unterschiedlichen Interessenlagen der Industrie- und Entwicklungsländer war die Staatengemeinschaft lange blockiert und konnte sich nicht auf einen gemeinsamen Vertrag einigen. 1966 wurden deshalb zwei Dokumente verabschiedet: der **Internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte** (Zivilpakt) und der **Internationale Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte** (Sozialpakt). Bis zum Inkrafttreten des Zivil- und des Sozialpaktes 1976 blieb die AEMR daher das einzige umfassende UN-Menschenrechtsdokument.

Einige Garantien der AEMR, zum Beispiel das Folterverbot, haben heute völkerrechtlichen Charakter, das heißt: Obwohl die AEMR „nur“ eine Erklärung ist, fühlen sich alle Staaten daran gebunden. Sie bezeichnet und inspiriert bis heute weitgehend die Normierung des internationalen, regionalen und nationalen Menschenrechtsschutzes. „Die Europäische Menschenrechtskonvention“ (1950) beruht ebenso auf den Grundsätzen der AEMR wie die „Amerikanische Menschenrechtskonvention“ (1969) oder die „Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker“ (1981). Die weitreichende Liste von Menschenrechten in der AEMR führte auf UN-Ebene zu einer Reihe von zusätzlichen völkerrechtlich verbindlichen Abkommen. Mit der Ratifizierung dieser Verträge verpflichten sich Staaten, die Normen innerstaatlich umzusetzen und sich einer internationalen Kontrolle zu unterziehen. Mit wenigen Ausnahmen wurden die bisherigen Verträge von Deutschland unterzeichnet und ratifiziert.

Die Erfüllung der Menschenrechtsverträge wird nach einem einheitlichen Grundmuster überprüft: Jeder Vertrag verfügt über einen Ausschuss (Vertragsorgan), der sich aus unabhängigen Experten zusammensetzt. Der Ausschuss ist für die Überprüfung der Einhaltung der Vertragspflichten durch die Staaten zuständig. Dafür stehen den Ausschussmitgliedern drei Mechanismen zur Verfügung: das Staatenberichtsverfahren, das Individualbeschwerdeverfahren und das Staatenbeschwerdeverfahren.

Im **Staatenberichtsverfahren** weisen die Vertragsstaaten mithilfe obligatorischer Berichte nach, inwieweit sie ihren Pflichten nachkommen und geeignete Maßnahmen ergreifen, die zur Umsetzung des Übereinkommens notwendig sind. Das Staatenberichtsverfahren ist eines der zentralen Überprüfungsmechanismen des internationalen Menschenrechtsschutzes, da die Regierungen gezwungen sind, alle drei bis vier Jahre Rechenschaft über die nationale Menschenrechtspolitik abzulegen. Im Dialog mit den Regierungen werden diese Staatenberichte von den Ausschüssen um sogenannte „Schlussfolgerungen“ beziehungsweise „Empfehlungen“ ergänzt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Doch auch dieses Verfahren ist in seiner Wirksamkeit nur begrenzt: Jeder Ausschuss verfügt zwar über eine Art moralische Überwachungsfunktion, hat darüber hinaus aber keine Rechtssetzungsgewalt. Einige Staaten kommen ihrer Berichtspflicht, aus Mangel an politischem Willen oder Kapazitäten, nicht oder nur verspätet nach. Darüber hinaus ist in den Staatenberichten

MENSCHENRECHTSABKOMMEN DER VEREINigten NATIONEN

Abkommen	Von der UN-Generalversammlung angenommen	In Kraft getreten	Von Deutschland ratifiziert	Zahl der Vertragsstaaten	Überprüfungsorgan	Individualbeschwerde möglich (Vertragsstaaten)
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)	1966	1976	1973	168	Menschenrechtsausschuss	gemäß erstem Fakultativprotokoll (115)
Fakultativprotokoll zum Zivilpakt	1966	1976	1993	115	/	/
Zweites Zusatzprotokoll zum Zivilpakt zur Abschaffung der Todesstrafe	1989	1991	1992	81	/	/
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt)	1966	1976	1973	164	Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	gemäß Fakultativprotokoll (21)
Fakultativprotokoll zum Sozialpakt	2008	2013	-	21	/	/
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1965	1969	1969	177	Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung	gemäß Art. 14 (57)
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1979	1981	1985	189	Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau	gemäß erstem Fakultativprotokoll (107)
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1999	2000	2002	107	/	/
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	1984	1987	1990	159	Ausschuss gegen Folter	gemäß Art. 22 (67)
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter	2002	2006	2008	81	Unterausschuss für Prävention	/
Übereinkommen über die Rechte des Kindes	1989	1990	1992	196	Ausschuss für die Rechte des Kindes	gemäß drittem Protokoll (24)
Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	2000	2002	2004	163	/	/
Fakultativprotokoll betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und Kinderpornographie	2000	2002	2004	173	/	/
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren	2011	2014	2013	27	/	/
Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien	1990	2003	-	48	Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen	gemäß Art. 77 (4)
Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	2006	2008	2009	163	Ausschuss für die Rechte behinderter Menschen	gemäß Fakultativprotokoll (81)
Konvention gegen das Verschwindenlassen von Personen	2006	2010	2009	51	Ausschuss über das Verschwindenlassen von Personen	gemäß Art. 31 (19)

wenig Eigenkritik zu finden. Umso wichtiger werden deshalb die so genannten Schattenberichte. Diese werden von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) erstellt und beinhalten zusätzliche kritische Informationen zur Menschenrechtsbilanz des zu überprüfenden Staates.

Das **Individualbeschwerdeverfahren** regelt die Prüfung der Beschwerden von Einzelpersonen, die sich gemäß dem entsprechenden Vertrag in ihren Rechten ver-

letzt fühlen. Eine solche Beschwerde ist allerdings nur möglich, wenn der beschuldigte Staat dem Individualbeschwerdeverfahren explizit zugestimmt hat. Die im Jahr 1989 verabschiedete Kinderrechtskonvention (KRK) verfügte zum Beispiel lange Zeit über kein Individualbeschwerdeverfahren. Im Jahr 2011 wurde das dritte Fakultativprotokoll zur KRK, welches die Staaten verpflichtet, das Verfahren allen Kindern zugänglich zu machen, angenommen. Die Ent-



Die Zahlen geben den Ratifikationsstand im Mai 2016 wieder. Aktualisierungen finden sich auf der Webseite des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte.

scheidungen der Vertragsorgane sind lediglich Empfehlungen an den beschuldigten Staat und öffentlich zugänglich.

Das **Staatenbeschwerdeverfahren** erlaubt dem Vertragsausschuss die Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden eines Staates, der einen anderen Vertragsstaat



WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE RECHTE BALD EINKLAGBAR

Individualbeschwerdeverfahren für den Sozialpakt endlich beschlossen

Jahrzehntlang konnten sich Einzelpersonen lediglich über die Verletzung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte bei den Vereinten Nationen beschweren. Die Lobbyarbeit einiger Regierungen und der Zivilgesellschaft weltweit führten letztendlich dazu, dass sich die Mitgliedsstaaten des Menschenrats im Juni 2008 auf ein Fakultativprotokoll zum Sozialpakt geeinigt haben. Staaten, die dieses Protokoll ratifizieren, erkennen die Kompetenz

des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte an, Beschwerden von Einzelpersonen entgegenzunehmen, die sich in ihren Rechten gemäß des Sozialpaktes (z. B. Recht auf Bildung) verletzt fühlen. Auch ein Staatenbeschwerdeverfahren (ein Staat beschuldigt einen anderen Staat) wird möglich sein. Das Fakultativprotokoll wurde am 10. Dezember 2008 von der UN-Generalversammlung verabschiedet (A/RES/63/117) und trat im Jahr 2013 in Kraft. Es wurde bislang von 21 Staaten ratifiziert. Deutschland ist im Frühjahr 2016 noch nicht dabei.

der Nichteinhaltung des Vertrages bezichtigt. Auch hier ist die explizite Zustimmung des Staates zum Beschwerdeverfahren notwendig. Bisher gab es keine Beschwerden dieser Art. Deshalb ist dieses Verfahren noch nie angewendet worden.

Im Jahr 2006 wurden zwei weitere Abkommen zum Schutz der Menschenrechte angenommen: **Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** garantiert den vollen Anspruch an die Menschenrechte durch Menschen mit Behinderungen und ihre aktive Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Nach der Verabschiedung durch die Generalversammlung im Dezember 2006 ist die Konvention mit der 20. Ratifizierung am 3. Mai 2008 in Kraft getreten. **Das Internationale**

Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, das ebenfalls im Dezember 2006 durch die Generalversammlung verabschiedet wurde, trat zwei Jahre später, am 23.12.2010 in Kraft. Die Konvention greift eine Problematik auf, mit der mittel- und südamerikanische Staaten aufgrund ehemaliger Militärdiktaturen bis heute konfrontiert sind. Aber auch unter dem Deckmantel des „Krieges gegen den Terror“ praktizieren heute einige Staaten das sogenannte Verschwindenlassen. Darunter versteht man die Festnahme, Haft oder Entführung durch Staatsagenten oder mit Duldung durch den Staat. Hinzu kommt die staatliche Weigerung, diesen Freiheitsentzug zu bestätigen. Den betroffenen Personen wird meist jeglicher Rechtsschutz entzogen. Mit der Konvention



Der Sitzungssaal des Menschenrats in Genf.
UN Photo/Jean-Marc Ferré

wird nicht nur der Vertragsstaat verpflichtet, diese Praktiken unter Strafe zu stellen, sondern auch dazu aufgefordert, seiner Informationspflicht, der Pflicht zum Rechtsschutz und zur Wiedergutmachung nachzukommen.

DER MENSCHENRECHTSRAT

Gemäß Resolution A/RES/60/251 beschloss die UN-Generalversammlung am 15. März 2006 die Einrichtung eines Menschenrechtsrats (MRR). Gegen die Einführung des Rates stimmten die Marshallinseln, Palau und Israel sowie die USA, die inzwischen aber Mitglied des Gremiums sind. Der damalige UN-Generalsekretär Kofi Annan bezeichnete die Resolution als einen „historischen Schritt“, der den Vereinten Nationen die längst überfällige Chance böte, einen Neuanfang in ihrem Einsatz für die Menschenrechte zu wagen. Mit der Gründung gingen auch die Auflösung der UN-Menschenrechtskommission (MRK), die 60 Jahre lang das wichtigste Gremium im Menschenrechtsschutz der Vereinten Nationen war, und die Übergabe aller anstehenden Entscheidungen an die konstituierende Sitzung des Menschenrats einher, die am 19. Juni 2007 begann. Damit wurden eine Vielzahl von Veränderungen – insbesondere

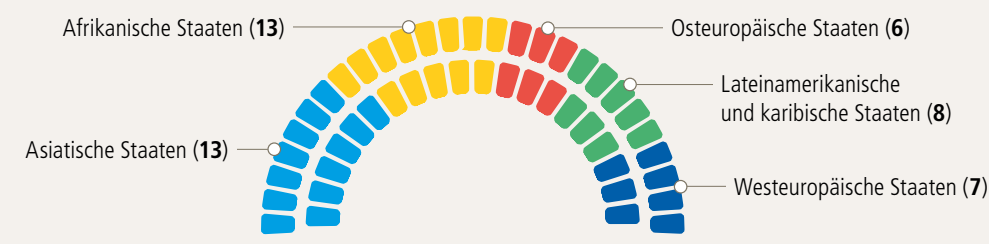
struktureller Art – gegenüber der Menschenrechtskommission in Gang gesetzt.

Neben der Ausarbeitung neuer Menschenrechtsinstrumente hat der Menschenrechtsrat die Aufgabe, die Lage der Menschenrechte weltweit zu beobachten und mit Resolutionen oder der Berufung von Sonderberichterstattern auf länder- und themenspezifische Menschenrechtsproblematiken aufmerksam zu machen. Der Rat setzt sich aus 47 Mitgliedern zusammen. Eine veränderte Zusammensetzung hat das Gewicht der westlichen und der lateinamerikanischen Regionalgruppe im Vergleich zur ehemaligen Kommission deutlich verringert. Mit dem neuen Proporz wird nicht nur den Bevölkerungszahlen in den jeweiligen Regionen wesentlich besser Rechnung getragen. Auch sind alle Staaten gezwungen, neue Koalitionen einzugehen. Zu Zeiten der Menschenrechtskommission wurde immer wieder kritisiert, dass auch Länder mit einer schlechten Menschenrechtsbilanz Mitglieder werden und somit an den Entscheidungen teilhaben können. Auch die Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat steht grundsätzlich allen Staaten offen. Eine entscheidende Neuerung gegenüber der MRK ist allerdings die Möglichkeit, Mitglieder des Rates bei gravierenden Menschenrechtsverstößen auszuschließen. Im Falle Libyens machte die UN-Generalversammlung am 1. März 2011 von dieser Möglichkeit erstmals Gebrauch.

Die Mitglieder des Menschenrechtsrats werden in geheimer Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die erste Wahl fand am 9. Mai 2006 statt. Deutschland wurde eines der ersten Mitglieder des neuen Gremiums. Im Vorfeld der Wahl geben die Kandidaten Wahlversprechen (pledges) ab, in denen sie sich verpflichten, Menschenrechtsprobleme im eigenen Land anzugehen, nationale Gesetzgebung voranzutreiben oder bestimmte internationale Menschenrechtsverträge zu unterzeichnen. Im Falle einer erfolgreichen Kandidatur sind diese Zugeständnisse ein wirkungsvolles Instrument für die Zivilgesellschaft, um an die Verpflichtungen des Staates zu appellieren.

Der Menschenrechtsrat trifft sich mindestens zehn Wochen pro Jahr, verteilt auf drei Tagungen. Somit wird gewährleistet, dass der Rat zeitnah auf kritische Situationen reagieren kann. Dies wird zusätzlich durch die Möglichkeit von Sondertagungen unterstützt: So verurteilte der Rat einstimmig in einer Sondertagung vom 1. April 2015 die Angriffe und Menschenrechtsverletzungen

SITZVERTEILUNG IM UN-MENSCHENRECHTSRAT



der Terrorgruppe Boko Haram. Weitere Sondersitzungen beschäftigten sich mit der Menschenrechtssituation in Burundi, im Irak, in den besetzten palästinensischen Gebieten, sowie in Syrien und Côte d'Ivoire.

Bisher ist der Menschenrechtsrat ein Nebenorgan der Generalversammlung. Er hat sich im Jahre 2011, fünf Jahre nach seiner Gründung, einer erneuten Prüfung durch die Generalversammlung unterzogen. In diesem Zusammenhang erörterte der damalige UN-Generalsekretär Kofi Annan in seinem Bericht „In größerer Freiheit“ (A/59/2005) auch die Idee einer Aufwertung des UN-Menschenrechtsrats zu einem Hauptorgan der Vereinten Nationen – ähnlich dem Sicherheitsrat oder dem Wirtschafts- und Sozialrat. Inwiefern sich diese Vision in den kommenden Jahren umsetzen lässt, bleibt jedoch abzuwarten.

Das Gremium steht mitunter in der Kritik, wenn Staaten mit einer fragwürdigen Menschenrechtspraxis Mitglied werden oder einseitige Beschlüsse getroffen werden. Saudi Arabien übernahm zum Beispiel, trotz scharfer internationaler Kritik an der Situation von Frauen, von sexuellen und religiösen Minderheiten sowie dem Fortbestehen der Todesstrafe und dem Vorwurf von Folter in Gefängnissen, den Vorsitz eines Beratergremiums beim UN-Menschenrechtsrat. Auch andere Mitgliedsstaaten wie Russland, China, Venezuela, Kuba und Katar, welche wegen Menschenrechtsverletzungen in der Kritik stehen, haben eine gültige Stimme im Rat. Israel sieht sich mit unverhältnismäßig vielen Verurteilungen durch den Rat konfrontiert, meist eingebracht von Mitgliedern der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit. Die gleichzeitige Verurteilung palästinensischer Menschenrechtsverletzungen wird dagegen häufig abgelehnt. Auch Russland und China wird vorgeworfen, eine einseitige und unausgewogene Politik im Rat zu betreiben, da sie sich regelmäßig den Verurteilungen Israels anschließen, in anderen Fällen aber autoritäre Regime wie Myanmar oder Sudan in Schutz nehmen.

Eine der entscheidenden Neuerungen des Menschenrechtsrats ist die Einführung eines

Universellen Periodischen Überprüfungsverfahrens (Universal Periodic Review, UPR). Damit werden alle UN-Mitgliedstaaten regelmäßig auf die menschenrechtliche Situation in ihrem Land überprüft. Prüfkriterien sind unter anderem die UN-Charta, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die vom zu überprüfenden Staat ratifizierten Menschenrechtsübereinkommen sowie eventuelle Absichtserklärungen des Staates zur Kandidatur für den MRR. Grundlage des Überprüfungsverfahrens sind drei Berichte. Der sogenannte Staatenbericht wird von dem zu überprüfenden Staat selbst vorgelegt und stellt die nationale Menschenrechtssituation und die Einhaltung der eingegangenen Menschenrechtsverpflichtungen dar. Ein weiterer Bericht enthält staatenpezifische Schlussfolgerungen der Vertragsausschüsse und Sonderberichterstatter, der dritte Bericht fasst Informationen von NGOs und nationalen Menschenrechtsinstitutionen zusammen.

Während des ersten Prüfzyklus von 2008 bis 2011 wurden 16 Staaten pro Runde, d. h. 48 Staaten pro Jahr überprüft. Ab 2012 wurden pro Sitzung 14 Staaten, also 42 Staaten pro Jahr überprüft. Deutschland war im Februar 2009 und April 2013 an der Reihe und wird im Jahr 2018 zum dritten Mal geprüft. Als wichtige Verfahrensänderung gilt die Umsetzungskontrolle der akzeptierten Empfehlungen aus dem ersten Zyklus.

Als bedeutendes Unterorgan des Rates fungiert der Beratende Ausschuss, welcher aus 18 unabhängigen Experten besteht. Als eine Art Think-Tank steht er dem Menschenrechtsrat beratend zur Seite, darf aber aus eigener Initiative keine Untersuchungen anstrengen und sich lediglich thematisch, das heißt nicht zu Menschenrechtsproblematiken einzelner Länder oder Regionen äußern. Aus einer Liste von Experten, welche die einzelnen Länder (auch in Absprache mit NGOs) vorgeschlagen haben, wählt der Rat in geheimer Abstimmung die Ausschussmitglieder. Es besteht die einmalige Möglichkeit zur Wiederwahl.

Beim Menschenrechtsrat können Beschwerden eingereicht werden. Hierbei handelt es sich um ein nicht-öffentliches Verfahren



Seit 2014 hat Zeid Ra'ad Al Hussein aus dem Königreich Jordanien das Amt des Hochkommissars für Menschenrechte inne. Seine Vorgänger/innen waren Navanethem Pillay, Südafrika (2008 – 2014), Louise Arbour, Kanada (2004 – 2008), Bertrand Ramcharan, Guyana (2003 – 2004), Sérgio Vieira de Mello, Brasilien (2002 – 2003), Mary Robinson, Irland (1997 – 2002), José Ayala-Lasso, Ecuador (1994 – 1997). UN Photo/Yubi Hoffmann

zur Behandlung von Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen. Das Beschwerdeverfahren ist nicht mit den Individualbeschwerdeverfahren mancher Menschenrechtsabkommen, den sogenannten Vertragsausschüssen, zu verwechseln. Die Beschwerden können entweder von Einzelpersonen oder von Organisationen vorgebracht werden. Die Arbeitsgruppe für Mitteilung, bestehend aus fünf Mitgliedern des Beratenden Ausschusses, geht den Beschwerden nach und prüft sowohl ihre Zulässigkeit als auch ihre Begründetheit (d.h. ob ein systematisches Muster schwerer und sicher nachweisbarer Verletzungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten erkennbar ist). Anhand der vorgelegten Informationen entscheidet die Arbeitsgruppe für Situationen, bestehend aus fünf Mitgliedern des Menschenrechtsrats, ob die Beschwerde weiterhin vertraulich diskutiert, fallengelassen oder das Verfahren dem Menschenrechtsrat zur Prüfung übergeben und damit öffentlich gemacht wird.

DAS AMT DES HOHEN KOMMISSARS FÜR MENSCHENRECHTE

Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, OHCHR) wurde auf Empfehlung der Wiener Menschenrechtskonferenz im Jahr 1993 durch Resolution A/RES/48/141 der Generalversammlung mandatiert und 1994 eingerichtet. Es löste das bis dahin bestehende Menschenrechtszentrum ab. Die Aufgaben des OHCHR liegen in der Förderung und im Schutz der Menschenrechte. Das Amt koordiniert auch die entsprechenden menschen-

rechtlich relevanten Aufgaben innerhalb der verschiedenen Organisationen der Vereinten Nationen. Insbesondere führt es eigene Untersuchungen durch, engagiert sich in der Menschenrechtsbildung und dient den UN-Vertragsorganen und dem Menschenrechtsrat als Sekretariat. Die Berichte des OHCHR sind ein bedeutender Bestandteil der Tagungen des Menschenrechtsrats. Insofern ist es wenig verwunderlich, dass einige Staaten die Unabhängigkeit des Sekretariats beschneiden wollen. Ein Verhaltenskodex war dabei ebenso schon im Gespräch wie die direkte Angliederung und somit Weisungsgebundenheit des Hohen Kommissars an das UN-Generalsekretariat.

SONDERMECHANISMEN

Eine herausragende Bedeutung kommt im UN-Menschenrechtssystem der Tatsachenfeststellung zu. Sonderberichterstatter und Arbeitsgruppen der so genannten Sondermechanismen haben die Aufgabe, die Menschenrechtslage in einem Land oder einem speziellen Themenfeld unparteiisch zu dokumentieren. Anschließend verfassen sie einen Bericht mit Empfehlungen, der im Menschenrechtsrat und in der UN-Generalversammlung – und somit öffentlichkeitswirksam – diskutiert wird. Mit ihrer Arbeit leisten die Mandatsträger einen erheblichen Anteil an der Ausgestaltung und Kommentierung des normativen Menschenrechtsstandards. Im Gegensatz zu den Vertragsorganen können die Sondermechanismen auch solche Menschenrechte betreffen, zu deren Einhaltung sich eine Regierung nicht durch Verträge verpflichtet hat. So kann zum Beispiel der Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung auch dann Defizite in diesem Bereich geltend machen, wenn das untersuchte Land den Sozialpakt nicht unterzeichnet hat. Im November 2016 bestanden 42 thematische Mandate und 14 Ländermandate.

Im Laufe des Reformprozesses und der Gründung des Menschenrechtsrats fand auch eine Überprüfung der Sondermechanismen statt. Die thematischen Mandate wurden alle verlängert. Die Ländermandate sind immer umstritten: Sie erlauben einerseits die Untersuchung von kritischen Menschenrechtssituationen in bestimmten Ländern, andererseits kann man eine gewisse Selektivität bei der Auswahl der Länder nicht von der Hand weisen. Zusätzlich wurde im ersten Jahr des Menschenrechtsrats auf politischen Druck einiger Länder ein Verhaltenskodex für die Mandatsträger eingeführt. Die Mandatsausübung wird

somit künftig von einem Ethikausschuss überprüft, der sich aus Staatenvertretern zusammensetzt. Dass statt der Mandatsträger die Staaten vielmehr selbst einen solchen Verhaltenskodex bräuchten, zeigt die Erfahrung der vergangenen Jahrzehnte: Jeder Staat kann eine ständige Einladung an die Sondermechanismen richten. Dies bedeutet, dass jederzeit Untersuchungen von Mandatsträgern thematischer Mandate zugelassen werden. Momentan haben jedoch lediglich 115 UN-Mitgliedstaaten eine solche Einladung ausgesprochen, unter ihnen auch Deutschland. Als eine der größten Schwächen der Sondermechanismen wird deshalb die Machtlosigkeit bei unwilligen Regierungen angesehen. So verweigert beispielsweise Nordkorea den Mandatsträgern seit Jahren die Einreise. In solchen Fällen kommt der Zivilgesellschaft eine besonders wichtige Rolle zu, da die Sonderberichterstatter in ihrer Arbeit dann auf die Informationen Dritter angewiesen sind.

WEITERE AKTEURE IM INTERNATIONALEN MENSCHENRECHTSSCHUTZ

Durch ihre Unabhängigkeit von staatlichen Organen können viele **Nichtregierungsorganisationen (NGOs)** auf eine sehr hilfreiche und glaubwürdige Weise Informationen über Menschenrechtsverletzungen zur Verfügung stellen. Zusätzlich nehmen sie aktiv am Standardsetzungsprozess innerhalb der Vereinten Nationen teil und leisten durch ihre hartnäckige Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit einen entscheidenden Beitrag zum Schutz der Menschenrechte.

Status und Mitwirkungsrechte von NGOs im Menschenrechtsrat werden durch den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) geregelt. Je nach Erfahrungsschatz und Etablierung können NGOs den so genannten ECOSOC-Status erhalten – entweder beratend oder als Beobachter. Die Differenzierung ist unter anderem dafür entscheidend, ob die NGO im Plenum des Menschenrechtsrats sprechen oder nur schriftliche Stellungnahmen einreichen darf.

Auch wenn die zivilgesellschaftliche Beteiligung bei den Vereinten Nationen grundsätzlich nicht mehr in Frage gestellt wird, ist das Ausmaß der Partizipation nach wie vor umstritten. Immer wieder gibt es vonseiten einiger Regierungen Versuche, die Partizipationsmöglichkeiten von NGOs zu beschneiden.

Zu den weiteren wichtigen Akteuren im internationalen Menschenrechtsschutz zählen die **Nationalen Menschenrechtsinstitutionen**. Ihre Existenz stützt sich auf die

so genannten „Pariser Prinzipien“, die 1993 von der UN-Generalversammlung verabschiedet wurden (A/RES/48/134). Diese Grundsätze bestimmen die Ausgestaltung nationaler Menschenrechtsinstitutionen, unter anderem die – trotz öffentlicher Finanzierung – Unabhängigkeit von staatlichen Organen. Über die Anerkennung und Einhaltung dieser Prinzipien wacht ein internationaler Koordinationsausschuss. In über 50 Ländern gibt es heute nationale Menschenrechtsinstitutionen, seit dem Jahr 2001 auch in Deutschland. Das Deutsche Institut für Menschenrechte mit Sitz in Berlin soll als Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte durch Deutschland im In- und Ausland beitragen.

Internationale Strafgerichtsbarkeit

In der Völkerrechtslehre war lange Zeit eine staatenorientierte Sichtweise vorherrschend – der Staat ist nicht nur derjenige, dem (indirekt durch den Bürger) eine Menschenrechtsverletzung zugefügt wird, er ist auch dasjenige Subjekt, welches sich völkerrechtlich wegen Menschenrechtsverletzungen verantworten muss. Zunehmend wird aber auch die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen, insbesondere von transnationalen Konzernen, diskutiert. Als Standards für solche Verantwortung wurden im Jahr 2011 die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet. Außerdem geht man davon aus, dass der Menschenrechtsschutz auch Rechte und Pflichten für Individuen begründet. Die Rechte des Einzelnen wurden zum Beispiel durch die Individualbeschwerdeverfahren der Vertragsorgane gestärkt. Die Pflichten des Einzelnen machen ihn strafrechtlich verantwortlich. Bereits während des Nürnberger Kriegsverbrechertribunals wurden Einzelpersonen wegen Menschenrechtsverletzungen angeklagt. Seit Jahrzehnten ist die Einrichtung eines internationalen Gerichts zur Bestrafung individueller Täter in der Diskussion. Vorreiter in dieser Hinsicht sind die so genannten **UN-Tribunale**. Diese internationalen Strafgerichtshöfe wurden zur Aburteilung der Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien (seit 1993, Sitz in Den Haag), in Ruanda (seit 1994, Sitz in Arusha/Tansania), in Sierra Leone (seit 2000, Sitz in Den Haag) und in Libanon (seit 2005, Sitz in Den Haag) eingerichtet. Ein wesentlicher Schwachpunkt der Kriegsverbrechertribunale ist, dass die Durchsetzung ihrer Entscheidungen und die Auslieferung der angeklagten Personen an den Willen der betroffenen Nationalstaaten gebunden sind. Die Tribunale verfügen

MANDATE DER UN-SONDERBERICHTERSTATTER

LÄNDERMANDATE:

| Belarus | Kambodscha | Zentralafrikanische Republik | Côte d'Ivoire | Nordkorea | Eritrea
| Haiti | Iran | Mali | Myanmar | besetzte palästinensische Gebiete | Somalia | Sudan | Syrien

THEMENMANDATE:

| Angemessenes Wohnen | Willkürliche Verhaftungen | Kinderhandel, Kinderprostitution und -pornografie | Menschenhandel | Gewalt gegen Frauen | Verschwindenlassen | Binnenvertriebene | Meinungsfreiheit | Religionsfreiheit | Unabhängigkeit der Justiz | Menschenrechtsverteidiger | außergerichtliche Hinrichtungen | Folter | Rassismus | Folgen der Anti-Terrorismusgesetzgebung | Minderheiten | indigene Völker | Lage aus Afrika stammender Menschen | Bildung | höchste Standards in der Gesundheitsversorgung | extreme Armut | internationale Solidarität | Recht auf Nahrung | Migration | toxische und andere gefährliche Abfälle | Söldner | Wirtschaftsreformen und Außenverschuldung | Verantwortung transnationaler Konzerne | moderne Formen der Sklaverei | Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung | Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit | Diskriminierung von Frauen im Recht und in der Praxis | Menschen mit Albinismus | Recht auf Privatheit | Rechte älterer Menschen | kulturelle Rechte | Menschen mit Behinderung | saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt | Internationale Ordnung | sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität | Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien für Nicht-Wiederholung | einseitige Zwangsmaßnahmen

selbst über keine Zwangsmittel und können somit auch keine Verhaftungen vornehmen. Nach wie vor sind deshalb einige der am schwersten Beschuldigten der oben genannten Konflikte auf freiem Fuß. Bis zum Jahr 1998 hat es gedauert, bis sich die Staatengemeinschaft auf die Schaffung eines allumfassenden und ständigen **Internationalen Strafgerichtshofes** (IStGH) einigen konnte. Grundlage der Einigung ist das Römische Statut, welches 2002 mit seiner 60. Unterzeichnung in Kraft trat. Im Jahr 2016 sind es bereits 124 Länder, die die Zuständigkeit des IStGH mit Sitz in Den Haag anerkennen. Am 14. März 2012 hat der IStGH sein erstes Urteil gegen den früheren kongolesischen Milizenführer Thomas Lubanga wegen der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten gesprochen.

Auch einige **Sonderorganisationen** der Vereinten Nationen haben Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte geschaffen. So nimmt zum Beispiel die UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur) seit 1978 Beschwerden von Einzelpersonen oder NGOs entgegen, die sich in ihren durch die Organisation geschützten Rechten verletzt fühlen. Auch die ILO (Internationale Arbeitsorganisation) hat Beschwerdemöglichkeiten geschaffen. Es können Beschwerden wegen

der Nichteinhaltung von Verpflichtungen aus einem der ILO-Verträge und wegen Verstößen gegen die Vereinigungsfreiheit gegen einen Staat gerichtet werden. Eine Beschwerde vor der ILO kann nicht von einzelnen Bürgern, sondern nur von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden eingereicht werden.

Der **Dritte Ausschuss der UN-Generalversammlung** ist einer von sechs Hauptausschüssen und beschäftigt sich mit sozialen, humanitären und kulturellen Fragen. Grundsätzliche Aufgabe der Ausschüsse ist es, Resolutionen zu entwerfen, die später vom Plenum diskutiert und verabschiedet werden. Auch wenn die Resolutionen der Generalversammlung nur Empfehlungscharakter haben, sind die Normenentwürfe des Dritten Ausschusses – meist in Bezug auf menschenrechtliche Fragen – von großer Bedeutung, da sie die weltweite öffentliche Meinung vertreten.

Mit der Zunahme innerstaatlicher Konflikte nimmt auch die Rolle des **UN-Sicherheitsrats** im internationalen Menschenrechtsschutz eine neue Dimension an: Die vom Sicherheitsrat beschlossenen friedenserhaltenden und friedens erzwingenden Maßnahmen sind primär mit dem Schutz der Menschenrechte der lokalen Bevölkerung begründet. Oft sind diese Maßnahmen

umstritten. Ein Hauptkritikpunkt ist neben der Selektivität der Beschlüsse des Sicherheitsrats und der politisch motivierten Entscheidungen vor allem die Frage nach der rechtlichen Legitimität solcher Maßnahmen. Die gilt insbesondere für die humanitäre Intervention – dem (notfalls militärischen) Eingriff in das Hoheitsgebiet eines Staates mit dem Ziel, die lokale Bevölkerung vor gravierenden Menschenrechtsverletzungen zu schützen.

Seit einigen Jahren spielt in der Diskussion um die Legitimität humanitärer Interventionen das Konzept der **Schutzverantwortung (Responsibility to Protect)** eine große Rolle. Danach hat die internationale Gemeinschaft die Verantwortung, dem Staat, der seine Verpflichtungen zum Schutz der Bevölkerung auf seinem Territorium nicht mehr wahrnehmen kann oder will, zu helfen. Nach der umstrittenen Rolle der Vereinten Nationen in Somalia und Ruanda und dem nicht vom Sicherheitsrat autorisierten NATO-Krieg gegen Serbien steht die Frage im Mittelpunkt, wie sich die Staatengemeinschaft verhalten soll, wenn ein Land unwillig oder unfähig ist, seine Bevölkerung vor massiven Menschenrechtsverletzungen und Völkermord zu schützen. Das Konzept der Schutzverantwortung wurde im Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005 bekräftigt, hat aber keine völkerrechtliche Verbindlichkeit.

AUSBLICK

Innerhalb der UN ist das Thema Menschenrechtsschutz längst nicht nur auf die Arbeit des Amtes des Hohen Kommissars und des Menschenrechtsrats beschränkt. Generalsekretär Ban Ki-moon hat 2013 mit seiner „Human Rights Up Front“-Initiative den Blick darauf gelenkt, dass die Vereinten Nationen als Ganzes, jeder Mitarbeiter und jeder Mitgliedsstaat Verantwortung für den Schutz der Menschenrechte tragen. Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit wird schon seit einigen Jahren ein menschenrechtsbasierter Ansatz verfolgt. Auch die Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung, die im Jahr 2015 verabschiedet wurde, verknüpft nachhaltige Entwicklung mit Menschenrechten: Außer Armuts- und Hungerbekämpfung gehören auch die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit, die Erreichbarkeit hochwertiger Bildung und Schaffung besserer Lebensqualität für alle zu den Zielen.

Mittlerweile existiert im internationalen Menschenrechtsschutz ein enges Geflecht vertraglicher Regeln. Doch die Umsetzung lässt in vielen Ländern auf sich warten. Hier zeigt sich ein großes Problem: Eine effektive Überwachung der Rechte ist nur schwer möglich. Die Vertragsorgane leisten zwar immense Arbeit, sind

aber an den Willen der Staaten gebunden. Ein unmittelbarer Rechtsschutz durch internationale Organe würde mit einer Einschränkung der nationalen Souveränität einhergehen. Ein Weltgerichtshof für Menschenrechte, der noch diskutiert wird, könnte diese Lücke jedoch füllen.

Vor diesem Hintergrund sind der Internationale Strafgerichtshof und die UN-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien, für Ruanda und für den Libanon ein beachtlicher Fortschritt. Damit wurden nicht nur die Pflichten des Individuums zum Menschenrechtsschutz bekräftigt. Die Strafverfolgung wurde auch aus dem staatlichen Souveränitätsbereich heraus auf eine internationale Bühne gehoben, unter anderem durch die IStGH-Urteile gegen Thomas Lubanga oder Germain Katanga im Jahr 2014. Die eingeleiteten Verfahren tragen dazu bei, dass Staaten und Personen bei groben Verstößen gegen die Menschenrechte fürchten müssen, Glaubwürdigkeit und Prestige zu verlieren.

Unter dem Eindruck der Bedrohung durch den Terror sowie das Erstarken autoritärer Regime weltweit sind die Menschenrechte und ihre Verteidiger unter Druck geraten. Die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedsstaaten sowie jeder Einzelne sind aufgerufen, Rückschritte zu verhindern und die Umsetzung der universalen Menschenrechte weiter voranzutreiben.

WEITERE INFORMATIONEN

Literaturhinweise

Reihe DGVN-Texte, Deutsche Gesellschaft für die Vereinte Nationen, insbesondere die Ausgaben: Nr. 55 „Menschenrechtsverletzungen: Was kann ich dagegen tun?“, Nr. 54 „How to File Complaints on Human Rights Violations“, Nr. 52 „Zur Wirkungsgeschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in Verfassungsrecht und Politik“

Felix Kirchmeier, Michael Krennerich (Hrsg.): Handbuch der Menschenrechtsarbeit, 2014/2015, Friedrich-Ebert-Stiftung, online: handbuchmenschrechte.fes.de/files/fes_hdmr/pdf-files/Handbuch__MR_Gesamt.pdf

Themenportal der DGVN: www.menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de

Deutsches Institut für Menschenrechte, Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Forum Menschenrechte e.V., Netzwerk deutscher Menschenrechtsorganisationen, Haus der Demokratie und Menschenrechte, Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
www.forum-menschenrechte.de

Regelmäßige Berichterstattung über alle UN-Menschenrechtsorgane in der von der DGVN herausgegebenen Zeitschrift VEREINTE NATIONEN
Homepage des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte:
www.ohchr.org

Diese Ausgabe der UN-Basis-Informationen erscheint auch online auf:
www.dgvn.de/un-basis-informationen

Themenportale der DGVN

menschliche-entwicklung-staerken.dgvn.de
klimawandel-bekaempfen.dgvn.de
frieden-sichern.dgvn.de
menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de



Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.
Zimmerstraße 26/27 | D-10969 Berlin
info@dgvn.de | www.dgvn.de
www.facebook.com/dgvn.e.v | twitter.com/dgvn_de

ISSN: 1614-5453 | Stand: Dezember 2016

Text: Claudia Engelmann
Überarbeitung: Tetiana Piletska
Redaktion: Dr. Lisa Heemann, Jana Krieg, DGVN
Gestaltung: Cornelia Agel, sevenminds.de

Klimaneutral gedruckt auf 100%-Recycling-Papier
Gefördert durch das Auswärtige Amt



Für Frieden.
Für Klimaschutz.
Für Menschenrechte.
Für menschliche Entwicklung.
Für mehr Wissen.

www.dgvn.de/mitgliedschaft